# AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • **48/19** 30. Jahrgang 5. Dezember 2019


## Inhaltsverzeichnis Seite


**Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) 486**

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung) 493**

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena 495**

**Beschlüsse des Stadtrates 497**
2. Präzisierung Wirtschaftsplan 2019/2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena – Investitionsplan 2019/2020 497
Einwohnerantrag vom 17.07.2019 - Bessere Bedingungen für Kinder, Fuß- und Radverkehr im Damenviertel 497
Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Jena (KIJ) / Wahl des Abschlussprüfers 2019 498

**Beschlüsse der Ausschüsse 499**
Projektantrag "Schnieke Turnier 2020" 499
Vergabe von Zuschüssen an Sozialvereine 2020 499
Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2020 500
Brief an den OB vom 28.10.2019/ Antrag auf institutionelle Förderung des Frauenzentrums TOWANDA e. V. für das Jahr 2020 500
Vergabe eines Investitionszuschusses an den Jenaer Tafel e. V. 501

**Öffentliche Bekanntmachungen 501**
Entwurf einer immissionsrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG 501
Entwurf einer immissionsrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG 501
Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse einer allgemeinen Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 502
Werkausschusssitzung 502
Ausschusssitzungen 503

**Öffentliche Ausschreibungen 503**
Lieferung von einem Bestattungsfahrzeug 503
Lieferung von fünf PKW Kleinwagen als Elektrofahrzeuge 503
Neubau einer Umschlaghalle auf dem Betriebshof des KSJ - Los 01 - Rohbauarbeiten 504
Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) "An der Trießnitz", Sanierung und Erweiterung Schulgebäude, Neubau Aula und 2-Feldsporthalle 504



Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.
Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat
*Anschrift*: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).


Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.


*Druck*: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.
Redaktionsschluss: 28. November 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Dezember 2019)

# Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund
- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808, 2833)
- des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt mehrfach geändert durch Art.I 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, S. 741)

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe
§ 2 Öffentliche Einrichtung
§ 3 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht
§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
§ 7 Vermeidung von Abfällen
§ 8 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen
§ 10 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen
§ 11 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen
§ 12 Entsorgen von Sperrmüll
§ 13 zugelassene Abfallbehälter
§ 14 Standorte der Behälter
§ 15 Benutzen der Behälter
§ 16 Bereitstellen und Entleeren der Behälter
§ 17 Annahmestellen für Abfälle
§ 18 Mitwirkungspflichten
§ 19 Betriebsstörungen
§ 20 Vollzug
§ 21 Ausnahmegenehmigungen
§ 22 Gebühren
§ 23 Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Inkrafttreten

## § 1
## Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele:
   a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
   b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
   c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
   d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
   e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu behandeln sowie
   f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
   a) die Förderung der Abfallvermeidung,
   b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
   c) das getrennte Einsammeln und Befördern von Abfällen und
   d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

## § 2
## Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

## § 3
## Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen des § 17 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:
   a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
   b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 7 Abs. 1 ThürAGKrWG.
2. Eis und Schnee,
3. Altfahrzeuge einschließlich Autoreifen, außer Altreifen aus privaten Haushaltungen
4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, sofern sie eine Menge in der Größenordnung des Bioabfallbehälters übersteigen, in zugelassenen Anlagen zu beseitigen,
5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien,

Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
a) Körperteile und Organabfälle,
b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
c) Versuchstiere,
d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann und
e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.

7. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach §§ 25 und 26 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.
8. durch Hersteller/Vertreiber nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommene Abfälle.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde/oder leicht entzündbare Abfälle sein, die aufgrund der Menge und wegen fehlender Entsorgungseinrichtungen in der Stadt nicht entsorgt werden können. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung dieser Abfälle in größeren Mengen sind der Stadt zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
a) Bodenaushub,
b) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
c) Klärschlamm.

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des ThürAGKrWG zur Entsorgung verpflichtet.

(5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch eine beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz angezeigte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Deponiefähige gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind dem ZRO gemäß § 1 Abs. 3 zu übergeben. Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

## § 4
## Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (im Weiteren „Anschlusspflichtige“) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Die vom Anschlusspflichtigen angemeldeten Behältnisse für Restabfall sind mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zur Entleerung bereitzustellen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushaltungen außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Hol- und Bringsystem. Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst auch die Entsorgung von Bioabfall umfasst Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle sowie Küchenabfälle. Die Entsorgung erfolgt über die zugelassenen Bioabfallbehälter.

(5) Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle aus privaten Haushalten zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er die im Rahmen seiner Haushaltsführung anfallenden Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück kompostieren und damit verwerten kann (Eigenkompostierer). Die Eigenkompostierung der Bioabfälle muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Mit dem Antrag hat der Anschlusspflichtige durch geeignete Belege nachzuweisen, dass die Nutzfläche seines Grundstückes ausreichend groß (Richtwert sind 50 m2 gärtnerische Nutzfläche – Ausbringungsfläche- pro amtlich gemeldeter Person) und eine entsprechende Kompostiervorrichtung vorhanden ist, um die ordnungsgemäße Verwertung der bei ihm anfallenden Bioabfälle zu gewährleisten. Der Antrag kann nur einheitlich für das Grundstück gestellt werden. Die entsprechenden Formularanträge sind mit dem dazu gehörigen Merkblatt im Servicebüro des Kommunalservice Jena, Grietgasse 4, in der Gebührenstelle, Löbstedter-Straße 56, oder über das Internet erhältlich. Bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle aus privaten

Haushalten ist die Entscheidung auf dem Abfallgebührenbescheid zur Grundgebühr durch deren festgesetzte Höhe ersichtlich. Die Versagung erfolgt schriftlich kostenfrei an den Antragsteller. Eine Befreiung wird für 5 Jahre gewährt und kann bei Wegfall der Voraussetzungen durch die Stadt jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt rückwirkend zum jeweils letzten Stichtag. Neuanträge sind zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. zu stellen. Folgeanträge sind frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf des bisher genehmigten Antrages zu stellen. Die Fristen sind für ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln unbedingt einzuhalten. Nach Fristablauf gestellte Anträge werden erst ab dem nächsten Stichtag berücksichtigt. Eigenkompostierer können Grün- und Bioabfall auf den Wertstoffhöfen nur kostenpflichtig entsorgen.

(6) Die Bioabfallentsorgung wird von Dezember bis Februar jeden Jahres in einem 14-täglichen Entsorgungszyklus durchgeführt. Die letzte wöchentliche Entsorgung erfolgt in der 48. KW und wird mit Beginn der 10. KW wieder fortgesetzt. In der Zwischenzeit, von 49. – 09. KW, erfolgt die Entsorgung alle 14 Tage in den geraden Kalenderwochen.

**§ 5**
**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.

(2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt erhältliche ”Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen”, unterschrieben beizufügen. Unter einer ”eigenen Anlage” ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde. Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich mit Befristung erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(4) Die Stadt führt regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.

**§ 6**
**Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung (§ 13) zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Depotcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Sie übernimmt keine Haftung für solche Gegenstände. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**§ 7**
**Vermeidung von Abfällen**

(1) Wer Einrichtungen der kommunalen Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.

(4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 2 ThürAGKrWG einzuhalten. Die Stadt wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

**§ 8**
**Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

**§ 9**
**Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen**

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:
1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
3. Leichtverpackungen (Abs.4)
4. Alttextilien (Abs.5)
5. Bioabfälle (Abs. 6)
6. Kleinschrott und Elektrokleingeräte (Abs.7)

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.

(3) Papier, Pappe und Kartonagen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.

(4) Leichtverpackungen sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.

(5) Verwertbare Alttextilien sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

(6) Soweit Bioabfälle nach § 4 Abs. 5 nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Bioabfallbehälter (Farbe braun und grün-braun) zu benutzen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum-Strauch- und Grünschnittabfällen sind aufgrund der Thüringer Pflanzenabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung möglich.

(7)
(8)
(9) Kleinschrott und Elektrokleingeräte sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

**§ 10**
**Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen**

(1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind an den Annahmestellen (Wertstoffhöfe, § 17) oder im Schadstoffmobil entgeltfrei abzugeben.

(3) Die Stadt gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen öffentlich bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen gefährliche Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle in der Annahmestelle (Wertstoffhof, Löbstedter Straße 56) abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

(5) Für jegliche Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Beförderer gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

**§ 11**
**Trennen und Entsorgen von Bauabfällen**

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

**§ 12**
**Entsorgen von Sperrmüll**

(1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in Abfallbehälter verbracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.

(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag entsorgt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung beim KSJ durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Menge des zu

entsorgenden Sperrmülls anzugeben ist.
Der KSJ bestätigt die Anmeldung durch die Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung eines Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen abgeholt.
Die Sperrmüllentsorgung kann auch durch Wohnungsverwalter vereinbart werden. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf den Annahmestellen (§ 17) abgegeben werden.

(3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-6 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Fernsehgeräte/Monitore, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte und ähnliche Geräte werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung dieser Geräte ist beim Kundenbüro des Kommunalservice anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Elektro-/ Elektronikkleingeräte sind auf den Wertstoffhöfen oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Behältnisse zu verbringen.

(5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 06:00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.

## § 13
## Zugelassene Abfallbehälter

(1) Die Stadt legt fest, welche Behälter zu verwenden sind und gibt dies öffentlich bekannt.

(2) Zugelassene Behälter im Sinne dieser Satzung sind:
1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun
3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
5. 1.100 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün, grün-braun, gelb, blau
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung
7. 2,5 cbm und 5,0 cbm Absetz- und Umleerbehälter
8. Presscontainer

(3) Die Behälter 60 l grau, 120 l grau oder 240 l grau sowie120 l braun, sind durch den Anschlusspflichtigen vorzuhalten.
Die von der Stadt zu entleerenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

(4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen (private Haushaltungen und Gewerbebetriebe) ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(5) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadt auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

## § 14
## Standorte der Behälter

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

(3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten. Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

## § 15
## Benutzen der Behälter

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, für diese Abfälle besteht kein Anspruch auf Entsorgung. Sie sind unverzüglich nach der Durchführung der Abfallentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen.

(3) Abfälle dürfen nicht in den Behältnissen verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder

Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

(4) Beim Befüllen der Behälter ist Lärm zu vermeiden. Die auf den Depotcontainern für Abfälle zur Verwertung, welche im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

(5) Für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Handhabung oder Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige; im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

**§ 16**
**Bereitstellen und Entleeren der Behälter**

(1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehälter hat am Entleerungstag bis 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter werden nach festgelegten Tourenplänen entleert. Änderungen zu den Tourenplänen werden öffentlich bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – § 12 und § 41 – zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 und 3 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behälters nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z.B. durch Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

**§ 17**
**Annahmestellen für Abfälle**

Die Stadt (Kommunalservice Jena) betreibt in der

- Löbstedter Straße 56 und
- Emil-Wölk-Straße 13a

Annahmestellen (Wertstoffhöfe) zur Entgegennahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe.
Private Haushaltungen können in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll,
2. Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle,
3. Elektro- und Elektronikschrott,
4. gefährliche Abfälle (Annahme nur in der Löbstedter Straße 56),
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,
7. Behälterglas,
8. Alttextilien,
9. Schrott.

Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

Nach § 4 Abs. 5 zugelassene Eigenkompostierer können Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle auf den Wertstoffhöfen nur kostenpflichtig entsorgen.

Für jegliche Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Beförderer als Gesamtschuldner.

**§ 18**
**Mitwirkungspflichten**

(1) Grundstücke, für die erstmals Anschlusszwang besteht, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.

(2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Angaben schriftlich mitteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung vom Grundstück, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(6) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich durch Angabe der Personalien, erteilen.

(8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

**§ 19**
**Betriebsstörungen**

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen oder durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Entsorgung von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Absatz 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt, wenn diese die Störung nicht zu vertreten hat.

**§ 20**
**Vollzug**

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

**§ 21**
**Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde. Anstelle der Ausnahmegenehmigung kann die Stadt unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Ausnahmegenehmigungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

**§ 22**
**Gebühren**

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

**§ 23**
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Stadt ist nach § 14 Abs. 3 des ThürAGKrWG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 16 ThürAGKrWG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen § 28 KrWG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 Abs.1 und 2) zuwiderhandelt;
3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt ( § 6 Abs. 3);
4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die für Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
6. seine Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 5 nicht ordnungsgemäß und schadlos entsorgt;
7. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und abgibt;
8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und entsorgt;
9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 handelt
10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 benutzt;
12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG in Betracht kommen.

**§ 24**
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 23.03.2016 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/16 vom 19.05.2016, S. 150 außer Kraft.

Jena, den 28.11.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

# Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund
- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808, 2833)
- des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, S. 741)
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150)
- des § 22 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Stadt erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG überlassen werden müssen und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

### § 2 Gebührentatbestände

(1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Ökologie und der Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:

a) Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
b) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
c) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen;
d) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Sperrmüll;
e) Kosten für die Einsammlung, Verwertung und Sortierung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung;
f) Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleinmengen,
g) Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet und
h) Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Haushaltsschrott.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG sowie deren weitere Entsorgung wird die mengenabhängige Gebühr erhoben. Für jeden angemeldeten Restabfallbehälter werden pro Kalenderhalbjahr entsprechend der Bereitstellungspflicht mindestens zwei Leerungen berechnet.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Gebühr.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen pro Halbjahr. Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälterentleerungen, abhängig von der Größe der Behälter.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl der Behälterleerungen und zu einem Teilbetrag nach dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Gewichtsanteil).

### § 4 Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt halbjährlich pro amtlich gemeldeter Person für:

| | |
|---|---|
| - Anschluss an 60 l-, 120 l- und 240 l- Restabfallbehälter: | 21,42 € |
| - Anschluss an 660 l- und 1.100 l- Restabfallbehälter: | 19,14 € |

(2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:

| | |
|---|---|
| - Behälter mit einem Volumen von 60 l | 3,44 € |
| - Behälter mit einem Volumen von 120 l | 5,37 € |
| - Behälter mit einem Volumen von 240 l | 8,81 € |
| - Behälter mit einem Volumen von 660 l | 13,42 € |
| - Behälter mit einem Volumen von 1.100 l | 16,61 € |
| - Absetz- und Umleerbehälter 2,5 cbm | 37,75 € |
| - Absetz- und Umleerbehälter 5,0 cbm | 75,50 € |

Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebührenbescheide gemäß § 7 ist bei Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l sowie bei Absetz- und Umleerbehältern die Leerungszahl pro Monat.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für den Leerungsanteil 105,76 € pro Leerung und für den Gewichtsanteil 107,65 € pro Tonne Gewicht der entsorgten Restabfälle.

### § 5 Grundgebühr für Eigenkompostierer

(1) Bei zugelassener Eigenkompostierung nach § 4 Abs. 5 der Abfallsatzung der Stadt Jena wird ein niedrigerer Satz für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) in Ansatz gebracht.

(2) Bei zugelassener Eigenkompostierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgenden in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 16,75 € pro amtlich gemeldeter Person. Auf das Auslaufen der Zulassung und die Notwendigkeit eines neuen Antrages wird im Gebührenbescheid hingewiesen.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des niedrigeren Gebührensatzes nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Stadt kann, sobald sie Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 erlangt, den Ansatz des ermäßigten Gebührensatzes widerrufen. Der Widerruf erfolgt rückwirkend zum jeweils letzten Stichtag.

### § 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind die nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einer Änderung oder einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Änderung der Stadt (Kommunalservice Jena) zugegangen ist bzw. die Änderung wirksam wird.

(2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbengemeinschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht zur Hälfte jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Abfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks).

(2) Die Gebührenschuld für die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Dies gilt für die Entstehung der Gebührenschuld der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist die Abfuhr durch Gründe, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder erfolgt sie verspätet (etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen oder durch zwingende betriebliche Gründe), besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

### § 8 Festsetzen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für das 1. Halbjahr zum Ende des ersten Quartals und für das 2. Halbjahr zum Ende des dritten Quartals per Bescheid festgesetzt. Die zu entrichtenden Gebühren werden zum 15.04. und 15.10. fällig. Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01.01. (1. Halbjahr) und 01.07. (2. Halbjahr) zugrunde gelegt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l sowie für Absetz- und Umleerbehälter monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats per Bescheid festgesetzt. Dies gilt auch für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Die zu entrichtenden Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig,
wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 9 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Stadt kann vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.50/15 vom 17.12.2015, S. 432) außer Kraft.

Jena, den 28.11.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

# Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

Aufgrund
- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808, 2833)
- des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, S. 741)
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150)
- des § 22 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Grundsatz – Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Jena erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in Großlöbichau bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung aus ihrem Einzugsgebiet Gebühren.

(2) Direktanlieferer sind Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Abfällen zur Restabfallbehandlung, die diese außerhalb der kommunalen Entsorgung einsammeln und befördern und deshalb direkt an der Müllumladestation Großlöbichau des ZRO anliefern.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die direkte Anlieferung an der Müllumladestation Großlöbichau die Abfallentsorgungssatzung des ZRO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2
### Gebührenentstehung – Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle an der Müllumladestation.

(2) Gebührenschuldner ist der Direktanlieferer.

(3) Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3
### Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die angelieferte Abfallmenge nach Masse, die durch die geeichte Waage im Eingangsbereich der Deponie des ZRO in Großlöbichau festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck. Die Berechnung erfolgt in EURO pro Tonne (€/t).

(2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

### § 4
### Gebührenfestsetzung für die angelieferten Abfälle

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) bestimmten Abfallarten festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen:

| ***Abfall-schlüssel AVV*** | ***Abfallbezeichnung*** | ***Gebühr in €/t*** |
|---|---|---|
| 30101 | Rinden und Korkabfälle | 107,65 |
| 30105 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen | 107,65 |
| 30301 | Rinden- und Holzabfälle | 107,65 |
| 30305 | De- inking- Schlämme aus dem Papierrecycling | 107,65 |
| 30307 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | 107,65 |
| 30308 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | 107,65 |
| 30310 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung | 107,65 |
| 40209 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | 107,65 |
| 40222 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (Stoff- und Gewebereste) | 107,65 |
| 70213 | Kunststoffabfälle | 107,65 |
| 80112 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen | 107,65 |
| 150101 | Verpackungen aus Papier und Pappe | 107,65 |
| 150102 | Verpackungen aus Kunststoff | 107,65 |

| *Abfall-schlüssel AVV* | *Abfallbezeichnung* | *Gebühr in €/t* |
|---|---|---|
| 150103 | Verpackungen aus Holz | 107,65 |
| 150105 | Verbundverpackungen | 107,65 |
| 150106 | gemischte Verpackungen | 107,65 |
| 150110* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 107,65 |
| 150203 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen | 107,65 |
| 170201 | Holz | 107,65 |
| 170203 | Kunststoff | 107,65 |
| 170204* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 107,65 |
| 170904 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen | 107,65 |
| 180101 | spitze oder scharfe Gegenstände (desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen | 107,65 |
| 180104 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | 107,65 |
| 180201 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen | 107,65 |
| 180203 | Abfälle, an die aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | 107,65 |
| 190501 | nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 107,65 |
| 190502 | nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 107,65 |
| 190503 | Nicht spezifikationsgerechter Kompost | 107,65 |
| 190801 | Sieb- und Rechenrückstände | 107,65 |
| 190802 | Sandfangrückstände | 107,65 |
| 190805 | Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer | 107,65 |
| 191004 | Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen die unter 191003* fallen | 107,65 |
| 191201 | Papier und Pappe | 107,65 |
| 191204 | Kunststoff und Gummi | 107,65 |
| 191207 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt | 107,65 |
| 191208 | Textilien | 107,65 |
| 191210 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | 107,65 |
| 191212 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen | 107,65 |
| 200101 | Papier und Pappe | 107,65 |
| 200110 | Bekleidung | 107,65 |
| 200111 | Textilien | 107,65 |
| 200139 | Kunststoffe | 107,65 |
| 200201 | biologisch abbaubare Abfälle | 107,65 |
| 200203 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | 107,65 |
| 200301 | gemischte Siedlungsabfälle | 107,65 |
| 200302 | Marktabfälle | 107,65 |
| 200303 | Straßenkehricht | 107,65 |
| 200307 | Sperrmüll | 107,65 |

Hinweis: Mit * werden im AVV gefährliche Abfälle gekennzeichnet.

**§ 5**
**Inkrafttreten**

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Restabfallgebührensatzung vom 04.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/15 vom 17.12.2015, S. 434) außer Kraft.

Jena, 28.11.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGEREMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

# Beschlüsse des Stadtrates

## 2. Präzisierung Wirtschaftsplan 2019/2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena – Investitionsplan 2019/2020

- beschl. am 06.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0159-BV

001 Die vorliegende Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2019/2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2019/2020 wird in den folgenden Bestandteilen geändert:
- Investitionsplan 2019 gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage
- Investitionsplan 2020 gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage
- Finanzplan gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage
- Vermögensplan 2019 gemäß Anlage 4 der Beschlussvorlage und
- Vermögensplan 2020 gemäß Anlage 5 der Beschlussvorlage

002 Bis 03/2020 wird durch die Stadtverwaltung Jena der Gesamtkontext der Projekte Straßenbahnverlängerung (2. und 3. Bauabschnitt) sowie Nordverlängerung Wiesenstraße vorgelegt. Dabei sind insbesondere Finanzierungsmöglichkeiten und zeitliche Einordnung einer möglichen Realisierung der Projekte darzustellen.

**Begründung:**

Die Planänderungen ergeben sich im Bereich der Sachanlagen und Verkehrsinfrastruktur. Die geplanten Bauvorhaben wurden unter Berücksichtigung von Förderbedingungen, Vertragsverhandlungen, Ausschreibungsverfahren und aktualisierten Bauablaufplänen präzisiert.

Die Präzisierung der Investitionssumme 2019 zeigt im Vergleich zum ursprünglichen Investitionsplan eine Verringerung der Gesamtsumme um -859 T€. Die Präzisierung der Investitionssumme 2020 zeigt im Vergleich zum ursprünglichen Investitionsplan eine Erhöhung der Gesamtsumme um +1.423 T€.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenangebote im Rahmen der Planung erhöht sich die Investitionssumme für das Bauvorhaben Inselplatz Außenanlagen in 2019 um 470 T€. Das Vorhaben Geh-Radweg Jena 21 wurde in der Planung präzisiert und erhöht sich zur bisherigen Kostenschätzung in 2019 um 330 T€.

Das Betriebsgelände des KSJ wurde bisher in einem Sammelkonto geplant. Hieraus wurden für die Sanierung des Bestattungshauses und der Neunutzung des alten Krematoriums 817 T€ bzw. 400 T€ neu zugeordnet.

Eine Erhöhung der Investitionssumme in 2020 erfolgt für die Vorhaben Landfeste (+420 T€), Inselplatz Außenanlagen (+450 T€), Wiesenstraße zwischen Kreisel Brückenstr. und nördliche Verlängerung (+130 T€) und Wiesenstraße nördliche Verlängerung (+472 T€). Mit der Fördermittelzusage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz erhöhen sich die Investitionsmittel um 1.881 T€ für das Projekt Naturerlebniszentrum Jena auf dem Gelände des Schottplatzes. Für das Vorhaben Entwicklung „Saale-Horizontale“ steigt die Investitionssumme auf 690 T€ (+650 T€). Das Vorhaben Wertstoffhof Süd, der ursprünglich in 2020 berücksichtigt wurde, verschiebt sich voraussichtlich auf die Jahre 2021/2022. In diesem Zusammenhang werden die Investitionsmittel dem Bauvorhaben Betriebshof (Bau Multifunktionsgebäude - ehemaliger Kohlehof) zugeführt. Für Wasserwanderstellen werden 50 T€ eingestellt.

Die Gesamtfinanzierung des Investitionsplans 2019 und 2020 kann durch Verschiebung von einzelnen Vorhaben in das Jahr 2021 bis 2023 gesichert werden.

Mit Präzisierung des Investitionsplanes 2019 und 2020 (Anlage 1 und 2) sind sowohl der Finanzplan (Anlage 3), wie auch der Vermögensplan (Anlage 4 und 5) anzupassen.

Hinweis:
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

## Einwohnerantrag vom 17.07.2019 - Bessere Bedingungen für Kinder, Fuß- und Radverkehr im Damenviertel

- beschl. am 06.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0123-BV

001 Der Stadtrat stellt die teilweise Zulässigkeit des Einwohnerantrags vom 17. Juli 2019 für bessere Bedingungen für Kinder, Fuß- und Radverkehr im Damenviertel fest.

002 Der Stadtrat beauftragt den für Verkehrsplanungen für alle Verkehrsarten zuständigen Stadtentwicklungsausschuss mit der thematischen Befassung.

**Begründung:**

Der Einwohnerantrag für bessere Bedingungen für Kinder, Fuß- und Radverkehr im Damenviertel wurde am 17. Juli 2019 einschließlich der Unterschriftenliste der Stadtverwaltung übergeben. Es handelt sich hierbei um einen Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO, der von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein muss, vgl. § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG). Es liegen 324 gültige Unterschriften vor.

Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 ThürEBBG erfüllt sein. Dies ist nicht bei allen aufgestellten Forderungen der Fall.

Die Forderungen 4 und 5 des Einwohnerantrags für bessere Bedingungen für Kinder, Fuß- und Radverkehr im Damenviertel beinhalten Maßnahmen, die aufgrund § 44 Abs. 1 S.1 StVO i.V.m § 2 Abs. 3 Nr. 2a Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts zum übertragenen Wirkungskreis gehören. Diese können jedoch nicht Gegenstand eines Einwohnerantrages sein, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ThürEBBG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO.

Auch die in der dritten Forderung enthaltene Einrichtung einer temporären Spielstraße obliegt als Frage des Straßenverkehrsrechts und damit Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises allein dem Oberbürgermeister.

Aufgrund § 8 ThürEBBG hat der Stadtrat über die Zulässigkeit des Antrags zu befinden und sich innerhalb von drei Monaten über die Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. Ein Vertreter des Einwohnerantrags ist hierbei zu hören.

Hinweis:
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

## Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Jena (KIJ) / Wahl des Abschlussprüfers 2019

- beschl. am 06.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0133-BV

001 Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird festgestellt.

002 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

003 Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 12.642.707,96 € wird zu 4.752.255,51 € ausgeschüttet und zu 7.890.452,45 € in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Ausschüttung wird wie folgt vorgenommen:

- zahlungswirksame Ausschüttung zum 12.11.2019 3.819.828,64 €
- Ausschüttung an KSJ aus Grundstücksverkäufen über die Stadt Jena 426,87 €
- Aufrechnung gegen Forderung aus Entschuldungskonzept hälftig zum 30.06. und 31.12.2019, zusammen 932.000,00 €

004 Zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2019 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

**Begründung:**

**zu 001 und 002:**

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes KIJ wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht der Werkleitung stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die größten Risikopotentiale sieht die Werkleitung derzeit in den steigenden Baukosten für Neubau und Bestandssanierungsmaßnahmen, den knappen Personalressourcen und im Liquiditätsbereich. Die Liquiditätsausstattung wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der zu erwartenden Investitionen verschlechtern und kann nur durch Ausnutzung bestehender Kontokorrentlinien und durch die Teilnahme am städtischen Cash-Pool sichergestellt werden.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist in Anlage III des Prüfberichtes dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 443.103 T€. Das Anlagevermögen beträgt 365.843 T€ und umfasst als Sachanlagen insbesondere die Grundstücke und Gebäude, die Bestandteil des Sondervermögens sind (336.670 T€). Das Eigenkapital beträgt 286.294 T€.

Der Eigenbetrieb war 2018 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 12.643 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan für 2018 stellt dies eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 10.856 T€ dar. Hier wirkt sich insbesondere das sehr gute Ergebnis aus Grundstücksverkäufen des „Hausbergs“ aus, welches deutlich höher ausgefallen ist als geplant. Ferner ergeben sich wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Wirtschaftsplan durch höhere Mieteinnahmen von der Stadt, höhere Erträge aus der Auflösung bzw. Vereinnahmung von Fördermitteln sowie den Betriebskosten.

Am Ergebnis hat der Betriebszweig Immobilien einen Anteil von 12.663 T€ und EDV/TK einen Anteil von -20 T€.

**zu 003:**

Die Werkleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 12.642.707,96 € einen Betrag in Höhe von 4.752.255,51 € an die Stadt Jena auszuschütten.

Vom auszuschüttenden Betrag in Höhe von 4.752.255,51 € (davon 426,87 € an KSJ) wird lt. Stadtratsbeschluss von Dezember 2009 entsprechend dem geltenden Zins- und Tilgungsplan für die Entschuldung der Mindestumfang von 932.000,00 € eingesetzt. Die übrigen 3.820.255,51 € beruhen auf der Regelung zur anteiligen Abführung von Gewinnen aus Grundstücksverkäufen und werden zahlungswirksam zum 12.11.2019 an die Stadt Jena ausgeschüttet.

Zur Finanzierung der notwendigen Neubauten schlägt die Werkleitung weiter vor, den nicht ausgeschütteten Betrag in Höhe von 7.890.452,45 € in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

**zu 004:**

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde am 17.10.2018 erneut durch den Stadtrat als Abschlussprüfer für den städtischen Eigenbetrieb für den Jahresabschluss zum

31.12.2018 bestellt. Daraufhin hat die Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2018 beauftragt.

Die Zusammenarbeit während der Prüfung war weiterhin konstruktiv und gestaltete sich positiv.

Parallel zu den städtischen Eigenbetrieben prüft die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die meisten der in den Teilkonzern der Stadtwerke Jena GmbH einbezogenen Jahresabschlüsse. Aus Sicht des Gesamtabschlusses der Stadt Jena ist es sinnvoll, diese Parallelität beizubehalten und die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut zum Abschlussprüfer für das Jahr 2019 für den Eigenbetrieb zu bestellen.

***Auslegungshinweis:***
Der Jahresabschluss 2018, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns können in der Zeit vom 09.12. bis 13.12.2019 montags bis donnerstags jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

# Beschlüsse der Ausschüsse

## Projektantrag "Schnieke Turnier 2020"

- im Hauptausschuss beschl. am 20.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0207-BV

001 Aus den Mitteln des städtischen Budgets werden 3.000 Euro bereit gestellt zur Finanzierung des „33. Internationalen Karl-Schnieke-Gedächtnis-Turniers im Hallenfußball“ für U14 (C2-Junioren) am 11. Januar 2020 unter der Voraussetzung eines korrekten Verwendungsnachweises für die Förderung des diesjährigen Turniers.

**Begründung:**

In Erinnerung an den Ausnahmefußballer Karl Schnieke trägt das geplante Fußballturnier dazu bei, die Sportstadt Jena als einen überregional und international attraktiven Anziehungspunkt im Hallenfußball wahrzunehmen. Das Turnier wir vom Internationalen Bund (IB Mitte gGmbH) in Zusammenarbeit mit dem FC Carl Zeiss Jena e.V. organisiert, zwei Projektträger, die über jahrelange und professionelle Expertise in der Organisation von sportlichen Veranstaltungen und der fachlichen Betreuung von internationalen Gästen vorweisen können.

Neben dem Fußballturnier, das am 11. Januar 2020 im Sportkomplex „Werner-Selenbinder“ Lobeda West durchgeführt wird, fördert der Austausch der Sportgruppen aus Deutschland und Polen die interkulturelle Sensibilisierung der beteiligten Fußball-kinder im Alter von 13-14 Jahren. Hier sind besonders die erlebnispädagogischen Aktivitäten hervorzuheben, die die internationale Begegnung der Kinder bereichert.

Die Bewilligung des Projektes erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Internationale Bund (IB Mitte gGmbH) der Stadtverwaltung Jena den Verwendungsnachweis zum 32. Internationalen Karl-Schnieke-Gedächtnisturnier 2019 bis zum 22.11.2019 vorlegt und dieser aus finanztechnischer Sicht nicht beanstandet wird.

## Vergabe von Zuschüssen an Sozialvereine 2020

- im Sozialausschuss beschl. am 29.10.2019, Beschl.-Nr. 19/0184-BV

001 Der mittendrin e. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 2.400 €, um damit insbesondere das Stadtteilbüro in Jena-Winzerla zu betreiben.

002 Der Jenaer Behindertensportverein e. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 26.000 €, um damit insbesondere Sport für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

003 Der Komme e. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 5.000 €, um damit insbesondere das Stadtteilbüro in Jena Lobeda zu betreiben.

004 Der Antrag des Jenaer Tafel e. V. auf institutionelle Förderung im Kalenderjahr 2020 wird abgelehnt.

005 Der Deutscher Schwerhörigenbund e. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine Projektförderung in Höhe von 250 €, um damit Sprechstunden in Jena für Menschen mit Schwerhörigkeit durchzuführen.

006 Der Jenaer Lebenshilfe e. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 20.000 €, um damit insbesondere Freizeitaktivitäten behinderter Menschen zu organisieren.

007 Der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 91.500 €, um damit insbesondere das Beratungszentrum für Selbsthilfe IKOS in Jena zu betreiben.

008 Der MobB e. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 25.000 €, um damit die Vereinsarbeit zu unterstützen.

009 Der Antrag des Straßenzeitung NOTausgang e. V. auf institutionelle Förderung im Kalenderjahr 2020 wird abgelehnt.

010 Der Blinden und Sehbehindertenverband Thüringen-Kreisdirektion Jenae. V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 12.017 €, um damit insbesondere blinde Menschen zu beraten und zu unterstützen.

011 Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

**Begründung**:

Für den Bereich des FD Soziales wurden insgesamt 12 Anträge auf institutionelle Förderung für das Kalenderjahr 2020 gestellt. Die Details ergeben sich aus der beigelegten Tabelle.

Über die Anträge der Bürgerstiftung Jena e. V. sowie des Initiative Westsportplatz e. V., konnte noch nicht abschließend verwaltungsintern entschieden werden; die Anträge werden dem Ausschuss in der nächsten Sitzung am 12.11.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Jenaer Tafel e. V. hat für das Kalenderjahr 2019 einen Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung eines Kühlfahrzeuges gestellt. Die Verwaltung empfiehlt, diesen Antrag positiv zu entscheiden. Da es sich um Haushaltsmittel des laufenden Jahres handelt, ist der Antrag in dieser Beschlussvorlage nicht enthalten.

Hinweis:
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

## Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2020

- im Sozialausschuss beschl. am 12.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0211-BV

001: Die DO Diakonie Ostthüringen gGmbH erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 25.000,00 € für die Telefonseelsorge in Jena.

002: Die AIDS-Hilfe Weimar & Ostthüringen e.V. erhalt für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 29.000,00 € für die Unterhaltung der Beratungsstelle in Jena.

003: Die Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind e.V. erhält für das Kalenderjahr 2020 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 8.000,00 € für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit sowie für die Unterstützung von Familien und deren Kindern.

004: Die Verwaltung wird mit dem Wegfall des Geheimhaltungsinteresses die Ergebnisse der Beschlüsse veröffentlichen.

**Begründung:**

Dem Fachdienst Gesundheit liegen 3 Anträge auf institutionelle Förderung für 2020 vor.

Die Anträge auf institutionelle Förderung werden im Sozialausschuss am 12.11.2019 vorgestellt.

Die Übersicht der Zuschussanträge 2020 können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Hinweis:
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

## Brief an den OB vom 28.10.2019/ Antrag auf institutionelle Förderung des Frauenzentrums TOWANDA e. V. für das Jahr 2020

- im Sozialausschuss beschl. am 12.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0236-BV

001 Der Verein „Frauenzentrum TOWANDA e. V.“ erhält keine nachträgliche Erhöhung der institutionellen Förderung für das Förderjahr 2019. Dem Verein wird geraten, eine Projektförderung zu beantragen.

002 Der Verein „Frauenzentrum TOWANDA“ erhält für das Jahr 2020 im Rahmen der institutionellen Förderung einen Zuschuss von 99.000 € aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt.

**Begründung:**

Das Frauenzentrum TOWANDA erbringt seit knapp 30 Jahren in der Jenaer Stadtgesellschaft einen erheblichen Beitrag für die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern*. Die strategische Ausrichtung der Vereinsziele wurde und wird mit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in enger Zusammenarbeit abgestimmt.

Im Jahr 2018 hatte das TOWANDA insgesamt ca. 35.250 BesucherInnen und Kontakte, 11.935 TeilnehmerInnen an Veranstaltungen und Kursen sowie 3.231 Frauen* mit sozialem und psychosozialem Beratungsbedarf. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2017 um ca. 9%, für 2019 wird ein ähnlicher Zuwachs erwartet.

Der vom Verein am 13.01.2019 präzisierte Kosten- und Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Stadt bewilligt und beschieden. Der Verein wollte die erhöhten Mietkosten durch Sponsoring finanzieren. Die veranschlagten Sponsorengelder konnten jedoch nicht eingeworben werden.

Da der Stadt Jena die Arbeit des Vereines sehr wichtig ist, hat sie ihre Zuschüsse zur institutionellen Förderung in den Jahren 2016 – 2019 um insgesamt 28 Prozent erhöht. Eine zusätzliche Erhöhung der institutionellen Förderung für 2019 ist aufgrund der Gleichbehandlung der anderen Vereine nicht möglich. Dem Verein wurde im 2. Halbjahr 2019 empfohlen, weitere Projektförderungen zu beantragen.

Dem Sozialausschuss wird eine weitere Erhöhung des Zuschusses für die institutionelle Förderung für 2020 um 9.000 € vorgeschlagen.

Die vom Verein gewünschte Aufstockung der personellen Ressourcen wird wegen der zusätzlichen Aufwände (z. B. auch durch Betreuung von MigrantInnen) akzeptiert. Für das über städtische Zuschüsse finanzierte Personal wurde eine externe Bewertung der Tätigkeitsbeschreibungen vorgenommen; die angesetzten Personalkosten sind plausibel. Die Erhöhung der Personalkostenansätze gegenüber dem Vorjahr ist angelehnt an die Tariferhöhung im Öffentlichen Dienst.

Der städtische Zuschuss zu den Raumkosten (Miete und Betriebskosten) wird auf dem Vorjahresniveau

eingefroren (beantragt ist eine Erhöhung um 6.000 €).

Der hier zu bewilligende Zuschuss deckt ca. 50% der anfallenden Kosten, weitere Finanzierungsquellen sind Landes- Bundes- und EU-Fördergelder sowie Eigenmittel (z. B. Mitgliedsbeiträge, Raumnutzungsgebühren, Eintrittsgelder) und private Drittmittel (z. B. Spenden).

Hinweis:
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

### Vergabe eines Investitionszuschusses an den Jenaer Tafel e. V.

- im Sozialausschuss beschl. am 12.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0227-BV

001 Die Stadt Jena gewährt dem Verein Jenaer Tafel e. V. zur Anschaffung eines Kühlfahrzeuges einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von 35.638,10 Euro.

002 Als Sicherheit bei etwaigen finanziellen Schwierigkeiten wird die Tafel verpflichtet, den Kfz-Brief zur Sicherheit für die nächsten fünf Jahre bei der Stadt zu hinterlegen.

**Begründung:**

Der Jenaer Tafel e.V. stellte am 30.07.2019 einen Antrag auf Investitionsförderung (Folgeantrag am 26.09.2019) für die Anschaffung eines neuen Kühlfahrzeuges.

Der Fuhrpark des Vereins Jener Tafel e. V. umfasst drei Kühlfahrzeuge. Diese sind täglich im Einsatz, um gespendete Lebensmittel vom Spender abzuholen.

Eines der Fahrzeuge wurde mit Hilfe eines rückzahlbaren Zuschusses im Jahre 2017 ersetzt, nunmehr ist ein weiteres alters- und abnutzungsbedingt nur noch sehr eingeschränkt nutzbar.

Der Verein kann aufgrund seiner derzeitigen finanziellen Lage nur eine Investitionssumme in Höhe von 6.000 Euro aufbringen – den Restwert des bisherigen Fahrzeuges. Daher bat er die Stadt Jena um Hilfe. Damit die Jenaer Tafel e. V. das Fahrzeug kurzfristig erwerben kann, wurde die Gewährung eines Investitionszuschusses in Höhe von 35.638,10 Euro geprüft und für förderungsfähig eingestuft. Mittel sind im Budget vorhanden.

Hinweis:
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

# Öffentliche Bekanntmachungen

### Entwurf einer immissionsrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG

(Schott Technical Glass Solutions GmbH, Standort Jena)

Die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Jena beabsichtigt den Erlass einer nachträglichen Anordnung für den Betreiber der Wanne 7, die Schott Technical Glass Solutions GmbH, Otto-Schott-Str. 13, 07745 Jena, gemäß § 17 BImSchG.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Wanne 7 (Anlage zur Herstellung von Glas, Anhang 1 Nr. 2.8 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der Nachträglichen Anordnungen liegt in der Zeit vom

06.12.2019 bis 13.01.2020

beim Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena, Zimmer 1_05 öffentlich aus.

Er kann während der folgenden Öffnungszeiten des Fachdienstes Umweltschutz eingesehen werden.

| | |
|---|---|
| Montag | 08:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | keine Sprechzeiten |
| Donnerstag | 08:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr |

In der Zeit vom 06.12.2019 bis13.02.2020 können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter https://umwelt.jena.de/de/umweltrelevante-industrieanlagen einsehbar.

### Entwurf einer immissionsrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG

(Schott Technical Glass Solutions GmbH, Standort Jena)

Die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Jena beabsichtigt den Erlass einer nachträglichen Anordnung für den Betreiber der Wanne 7, die Schott Technical Glass Solutions GmbH, Otto-Schott-Str. 13, 07745 Jena, gemäß § 17 BImSchG.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Wanne 8 (Anlage zur Herstellung von Glas, Anhang 1 Nr. 2.8 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der Nachträglichen Anordnungen liegt in der Zeit vom

06.12.2019 bis 13.01.2020

beim Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena, Zimmer 1_05 öffentlich aus.

Er kann während der folgenden Öffnungszeiten des Fachdienstes Umweltschutz eingesehen werden.

| | |
|---|---|
| Montag | 08:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | keine Sprechzeiten |
| Donnerstag | 08:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr |

In der Zeit vom 06.12.2019 bis13.02.2020 können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter https://umwelt.jena.de/de/umweltrelevante-industrieanlagen einsehbar.

## Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse einer allgemeinen Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Neubau Produktionsanlage Vistec Electron Beam GmbH im Gewerbegebiet Jena21 -Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser und Ableitung in die Trießnitz**

Die Vistec Electron Beam GmbH, Ilmstraße 4, 07743 Jena hat am 25.09.2019 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) zur Errichtung und den Betrieb einer temporären Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Gemarkung Göschwitz, Flur 2, Flurstück 186/75 im Gewerbegebiet Jena21 gestellt. Zur Errichtung der Untergeschosse der Produktionsanlage ist es erforderlich, innerhalb der Baugrube anstehendes Grundwasser mittels 15 Brunnen für eine Dauer von 175 Tagen im Zeitraum März 2020 bis August 2020 und einer Entnahmerate von max. 100 m³/h zutage zu fördern und in die Trießnitz abzuleiten.

Es ergibt sich somit eine voraussichtlich zu fördernde Grundwassermenge von ca. 420.000 m³.

Die bauzeitliche Grundwasserentnahme stellt ein Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. S. 706), in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 13.3.2 UVPG dar. Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Auf Grund von Art und Umfang der Bohrarbeiten zum Errichten der Brunnen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Grundwasserentnahme und Einleitung in die Trießnitz haben keine nachteilige Wirkung auf den Grundwasserhaushalt sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Wasserqualität der Trießnitz.

Von der geplanten Grundwasserentnahme und Grundwassereinleitung sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), im Fachdienst Umweltschutz der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Am Anger 26, 07743 Jena, zugänglich.

Jena, den 26. November 2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

ksj
kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche Bekanntmachung**
Werkausschusssitzung

Am **11.12.2019, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum 3. OG, Löbstedter Str. 56, die nächste **Werkausschusssitzung des Kommunalservice Jena** statt.

*Tagesordnung öffentlicher Teil:*

5. Feststellen der Beschlussfähigkeit - öffentlicher Teil -
6. Genehmigung der Tagesordnung - öffentlicher Teil -
7. Protokollkontrolle - öffentlicher Teil -
8. Bericht zum NaturErlebnisZentrum Mittleres Saaletal - Projektinhalt - Beteiligung - Umsetzung
9. Waldzustandsbericht zum Stadtwald Jena (Klimafolgeschäden, Umfang und Auswirkungen)
10. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

**Öffentliche Bekanntmachung**
Ausschusssitzungen

Am **10.12.2019, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum am Lutherplatz 3 (Erdgeschoss) die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*
1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 12.11.2019
3. Vorstellung Projekt WeltRaum des Eine-Welt-Haus e. V.
4. Sonstiges

**Die Ausschussvorsitzende**

* * *

Am **11.12.2019, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*
1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Jugendförderplan 2019/20 - zusätzliche Ressourcen Schulsozialarbeit im Jahr 2020, Vorlage: 19/0255-BV
4. Förderung von Maßnahmen im Netzwerk Frühe Hilfen - "Psychische Krisen rund um die Geburt" und "Wellcome - praktische Hilfen nach der Geburt", Vorlage: 19/0250-BV
5. Kindertagesstättenbedarfsplan 2019/20, Vorlage: 19/2345-BV
6. Stand der Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Vorlage: 19/0258-BE
7. Sonstiges

**Die Ausschussvorsitzende**

* * *

Am **12.12.2019, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*
1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle des öffentlichen Teil vom 14.11.2019 und 28.11.2019
3. Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens des geologischen Naturdenkmals "Gipsschlotten 2", Vorlage: 19/0195-BV
4. Ausbau Dammstraße zwischen Magnus-Poser-Straße und Charlottenstraße, Vorlage: 19/0170-BV
5. Zukunft der Jenaer Märkte und Stadtfeste, Vorlage: 19/0232-BV
6. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt

6.1 Informationen zum Projekt „Gestaltbäume in der Naumburger Straße“

6.2 Informationen zum Projekt „Klimaoasen“

7. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

# Öffentliche Ausschreibungen

kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche Ausschreibung**

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung**

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.7.2.-2019 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

## Lieferung von einem Bestattungsfahrzeug

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 3197031 veröffentlicht.

Angebotsfrist: 19.12.2019, 10:00 Uhr

kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche Ausschreibung**

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung**

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.5.-2019 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

## Lieferung von fünf PKW Kleinwagen als Elektrofahrzeuge

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 3198137 veröffentlicht.

Angebotsfrist: 19.12.2019, 10:00 Uhr

kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche Ausschreibung**

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung, nach VOB/A**

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, schreibt folgende Baumaßnahme auf der Interneseite des KSJ (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 3199586 öffentlich aus.

Vorhabensbezeichnung:

## Neubau einer Umschlaghalle auf dem Betriebshof des KSJ - Los 01 - Rohbauarbeiten

Abgabefrist: **16.12.2019, 11:00 Uhr**

KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE

**Öffentliche Ausschreibung**

**Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1**

**Auftraggeber:**
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**

## Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) "An der Trießnitz", Sanierung und Erweiterung Schulgebäude, Neubau Aula und 2-Feldsporthalle

Buchenweg 34, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 01 Baumfällarbeiten**

Leistung:
- Fällung von Laubbäumen, 6 Stck., Stammumfang 40-70 cm, Baumhöhe 6-13 m
- Fällung von Laubbäumen, 11 Stck., Stammumfang 70-100 cm, Baumhöhe 10-15 m
- Fällung von Laubbäumen, 6 Stck., Stammumfang 100-130 cm, Baumhöhe 12-15 m
- Fällung von Laubbäumen, 3 Stck., Stammumfang 130-160 cm, Baumhöhe 15-20 m
- Fällung von Laubbäumen, 3 Stck., Stammumfang 160-190 cm, Baumhöhe 12-15 m
- Fällung von Nadelbäumen, 1 Stck., Stammumfang 100-130 cm, Baumhöhe 15-20 m
- Entsorgung

Entgelt: 10,00 €
Ausführungsfrist: 10.02.2020 bis 14.02.2020
Eröffnungstermin: 17.12.2019, 10:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 31.01.2020

**Entgelt:**
Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.150101** und dem Vermerk "Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) „An der Trießnitz“ Los 01“. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de ab dem **03.12.2019** zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

**Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:**
Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:**
**www.kij.de/ausschreibungen**

JENA LICHTSTADT